

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN KOMBINATIONEN AN YAMAHA - Fahrzeugen

Beim nachstehend aufgeführten Fahrzeugtyp und bei der Einteilung der Reifengrößen nach einer Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
RN16	FZ1 / Fazer	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. EG-BE	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1) v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO dürfen kombiniert werden. v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden. Nur für Ausf. ohne ABS: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nurzuführen.
Die Verwendung bestimmter Reifengrößenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 11.12.2015

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

BRIDGESTONE

Deutschland GmbH

www.bridgestone.de

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.